

Rundschreiben Nr. 213/2025

Verteiler: Mitgliedsverbände FA „Daten-Information und -Kommunikation“	Zuständige Bereiche im Krankenhaus: Geschäftsführung / Verwaltungsleitung Informationstechnik Medizin / Qualitätssicherung	Datum: 11.4.2025
Zuständig: GB III (Digitalisierung und eHealth)	Ansprechpartner: Dr. Peter Geibel Referent	Telefon: 030 39801-1325 Telefax: 030 39801-3310

Implantateregister Deutschland (IRD): Hinweise zu aktuellen Themen

Die Geschäftsstelle informiert zu aktuellen Themen im Kontext des IRD, insbesondere zur Prüfung der Meldebestätigung, zur KVNR für privat versicherte Patienten und für Versicherte der Postbeamtenkrankenkasse.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle hatte mit den Rundschreiben Nr. 88 vom 10.2.2025 und Nr. 173 vom 7.4.2025 umfassend über Fragestellungen und Probleme im Kontext des IRD informiert. Dieses Rundschreiben umfasst Aktualisierungen sowie Hinweise zu Informationen des Registers.

Dokument mit Antworten zu häufig gestellten Fragen des IRD (FAQ)

Das IRD hat ein FAQ-Dokument für häufig gestellten Fragen erstellt, das sich an Gesundheitseinrichtungen richtet:

https://xml.ir-d.de/rst/download/ge/FAQ_IRD.pdf

Den aktuellen Stand finden Sie auch in der **Anlage**. Zu geplanten Aktualisierungen liegen uns keine Informationen vor.

Das Dokument deckt eine breite Palette von Fragestellungen ab, umfasst nach Einschätzung der Geschäftsstelle aber keine Informationen, die noch nicht anderweitig kommuniziert wurden. Häufig wird auch auf die IRD-Website

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/implantateregister-deutschland.html>

verwiesen. Sollten jedoch Probleme auftreten, empfiehlt es sich sicherlich, zunächst einen Blick in das FAQ-Dokument zu werfen.

Webschnittstelle zur Prüfung einer Meldebestätigung

Das IRD stellt nun eine Webschnittstelle zur Verfügung, mit der Selbstzahler prüfen können, ob die Meldebestätigung gültig ist. Hierzu enthält die Meldebestätigung einen Barcode, über den der Patient eine Webschnittstelle aufrufen kann, die zur Eingabe von Meldebestätigungs-ID und Hashwert auffordert. Die URL der Webschnittstelle liegt uns derzeit leider nicht vor, so dass für den Aufruf der Barcode genutzt werden muss.

Diese Schnittstelle kann auch von Krankenhäusern genutzt werden, um zu prüfen, ob eine Meldebestätigung (schon) als valide erkannt wird (s. nächster Abschnitt). Dabei ist zu beachten, dass die Krankenkassen zusätzlich einen Abgleich der abgerechneten OPS-Codes mit den OPS-Codes im Hash String sowie weitere Prüfungen vornehmen. Diese Prüfungen können über die Webschnittstelle nicht nachvollzogen werden. Die Schnittstelle prüft lediglich, ob eine IRD-Bestätigung vorliegt mit der angegebenen ID, die zum angegebenen Hash-String passt, und antwortet dann mit „ja“ oder „nein“.

Verzögerungen bei der Prüfschnittstelle für Krankenkassen

Das IRD hat informiert, dass die Aktualisierung der Datenbank, die der Prüfschnittstelle für die Kostenträger zugrunde liegt, nunmehr **einmal stündlich** statt wie bisher nur täglich erfolgt. Der zeitliche Verzug von bis zu einer Stunde sollte beim Versenden der Entlassanzeige berücksichtigt werden, da sonst mit Abweisungen der Krankenkassen zu rechnen ist. Das IRD hat zugesichert, in der Zukunft eine unverzügliche Prüfung der Meldebestätigung durch die Krankenkassen einzurichten, wie sie von der DKG seit der Konzeption der Abläufe gefordert wurde. Über die Umsetzung erfolgt eine separate Information durch die Geschäftsstelle.

Rechnungskorrektur

Aufgrund einiger Probleme u. a. im Zusammenhang mit der Produktdatenbank sind Krankenhäuser teilweise gezwungen, aus Liquiditätsgründen eine Abrechnung ohne Meldebestätigung (IBE-Segment) an die Krankenkasse zu übermitteln. Eine Rechnungskorrektur bei nachträglicher Übermittlung der Meldebestätigung an die gesetzlichen Krankenkassen sehen die Regelungen der Prüfverfahrensvereinbarung gemäß § 275c SGB V (PrüfvV) aktuell nicht vor. DKG und GKV-Spitzenverband streben jedoch eine Ergänzung des § 11 PrüfV um eine Korrekturmöglichkeit aufgrund nachträglicher Übermittlung der Meldebestätigung an. **Leider verzögert sich das Vorgehen aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der Geschäftsstelle liegen.** Sobald sich hierzu ein neuer Sachstand ergibt, wird die Geschäftsstelle entsprechend informieren.

Im Bereich der privaten Krankenkassen ist eine Rechnungskorrektur möglich, da hier das Rechnungskorrekturverbot der PrüfV nicht greift.

Krankenversicherungsnummer

PKV-Patienten

Für Meldungen zu implantatbezogenen Eingriffen gemäß IRegG an das Implantatregister Deutschland ist eine KVNR-Nummer (bis auf wenige Ausnahmen) zwingend erforderlich. Die KVNR sollte möglichst bereits vor Beginn der Behandlung vom Patienten bzw. der Patientin vorgelegt bzw. bei der Krankenversicherung beantragt werden. Liegt die KVNR bei der Aufnahme

eines Patienten nicht vor, kann das Krankenhaus behelfsweise im Wege der elektronischen Datenübermittlung die Beschaffung bzw. Mitteilung der KVNR durch das Versicherungsunternehmen und deren Rückübermittlung auslösen (Rundschreiben Nr. 609 vom 20.11.2024, [PKV-Nachtrag vom 24.4.2024](#)). Eine Einwilligung des Patienten zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Der Patient ist auf Basis des IRegG zur Mitwirkung verpflichtet und kann daher der Beantragung nicht widersprechen.

Dieses von DKG und PKV-Verband vereinbarte Verfahren wird in der Praxis noch nicht immer vollständig umgesetzt. Die Geschäftsstelle ist hierzu weiterhin im Austausch mit dem PKV-Verband. Für die Meldung implantatebezogener Eingriffe darf **ausschließlich** die KVNR verwendet werden. Spezielle „PKV-Versicherungsnummern“ können für die Meldung nicht verwendet werden.

Die Geschäftsstelle ist vom PKV-Verband informiert worden, dass die Vergütungsminderung von 100 EUR nicht anfalle, wenn das Fehlen der KVNR nicht von der Krankenhausesseite zu vertreten ist. Unklar blieb, unter welchen Bedingungen dieses im Prinzip sinnvolle Vorgehen gilt. Diese Information wurde im Vorfeld nicht mit der DKG abgestimmt. Die Geschäftsstelle hat sich bezüglich der Umsetzung an den PKV-Verband gewandt und informiert nach erfolgter Abstimmung über die Details der Regelung. **Derzeit können sich Krankenhäuser nicht auf diese Regelung berufen.**

Die PKV hatte zudem in der vergangenen Woche technische Probleme gemeldet, da die für die KVNR-Beantragung erforderlichen IT-Systeme zwischenzeitlich ausgefallen waren. Zwar seien die technischen Ursachen schnell behoben worden, jedoch resultierten auch hieraus weitere Verzögerungen im Ablauf.

Versicherte der Postbeamtenkrankenkasse

Wir hatten Sie mit Rundschreiben Nr. 173 vom 7.4.2025 darüber informiert, dass Versicherte der Postbeamtenkrankenkasse als Patienten ohne Versicherung im Inland, d. h. ohne KVNR und IKNR, ans IRD gemeldet werden sollen. Nun ist bekannt geworden, dass die Postbeamtenkrankenkasse doch Krankenversicherungsnummern an ihre Versicherten vergibt. Das IRD hat uns mündlich informiert, dass man die Patienten auch mit einer vorliegenden KVNR melden könne, dies aber nicht müsse. Da die Postbeamtenkrankenkassen nicht als „sonstiger Kostenträger“ im Implantateregistergesetz (IRegG) berücksichtigt sei, erfolge keine Melden von Vitaldaten durch die Kasse. Möglicherweise werde das IRegG in der Zukunft angepasst, derzeit ergeben sich jedoch keine Vorteile durch Nutzung der KVNR.

Bitte informieren Sie die Ihnen angeschlossenen Krankenhäuser.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Geibel
Referent
Geschäftsbereich III – Digitalisierung & eHealth

Anlage